

**Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg  
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-  
CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 16.04.2021**

**- Kurzfassung in einfacher Sprache -**

**GÜLTIG AB 17.04.2021**

**Kontaktbeschränkungen**

Im Privatbereich (Wohnung/Haus/Grundstück) und für draußen in der Öffentlichkeit gilt:

Jede Person darf sich dort nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, aufhalten. Es darf höchstens eine weitere Person aus einem anderen Haushalt dazukommen. Jeweils zugehörige Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen dabei sein.

**Kindertageseinrichtungen/Kinderhorte und Schulen**

In Kindergärten findet kein Betrieb statt. Es ist nur eine Notbetreuung in kleinen Gruppen erlaubt.

Der Schulbesuch ist an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, grundsätzlich untersagt. Nach den Osterferien (ab 12.04.2021) findet in Abschlussklassen, in den Grundschulen und der Förderschule im Schwerpunkt geistige Entwicklung in Hude sowie der Kathenkampfschule Unterricht in geteilten Lerngruppen statt. In allen anderen Schulen findet kein Präsenzunterricht statt.

**Autofahren**

Jede Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, hat in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen eine medizinische Maske zu tragen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren.

**Quarantäne**

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, muss sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Quarantäne begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Die Quarantäne gilt 14 Tage. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, ist das Ergebnis dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Quarantäne kann anschließend vom Gesundheitsamt aufgehoben werden.

**Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**